



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 47 vom 5. Juni 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg

vom 11. Dezember 2019

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. Mai 2020 auf Grund von § 108 Abs. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) und unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 08. November 2018 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 11. Dezember 2019 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft genehmigt.

§1

Zweck der Habilitation und Geltungsbereich

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen Eignung zur Professorin bzw. zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten. Sie dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

(2) Die Habilitation erfolgt für ein spezifiziertes Habilitationsfach. Habilitationsfächer können an dieser Fakultät sein:

- das Fach Psychologie,
- das Fach Sportwissenschaft,
- das Fach Psychologie mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer Fachgebiete (z.B. Psychologische Methodenlehre),
- das Fach Sportwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer Fachgebiete (z.B. Bewegungswissenschaft) oder
- auch nur eines der Fachgebiete bzw. eine geeignete Kombination solcher Fachgebiete.

(3) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§2

Habilitationsleistungen

(1) Die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nach § 1 wird nachgewiesen durch die Habilitationsleistungen. Diese bestehen aus einer schriftlichen Habilitationsleistung und dem Habilitationskolloquium.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung soll sich durch Originalität der Forschungsergebnisse und/oder Forschungsmethoden sowie durch die Einhaltung hoher wissenschaftlicher Standards auszeichnen und zum Erkenntnisfortschritt des jeweiligen Faches beitragen. Sie besteht entweder

- aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift), die ganz oder teilweise publiziert sein darf,
- mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die thematisch zusammen gehören und deren Ergebnisse in einer zusätzlichen Zusammenfassung dargestellt sind, oder
- im besonderen Ausnahmefall einer wissenschaftlichen Veröffentlichung von außerordentlicher Bedeutung oder auch aus einer hervorragenden Dissertation.

(3) In der Regel muss die schriftliche Habilitationsleistung wesentlich über die Dissertation hinausgehen und die Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Leistung erkennen lassen.

(4) Im Falle einer gemeinsam mit anderen durchgeführten Forschungsarbeit muss der individuelle Beitrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden deutlich ausgewiesen werden. Art und Umfang dieser individuellen Leistung ist von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden durch eine dem Inhalt und Umfang der Gesamtarbeit angemessene schriftliche Erläuterung nachprüfbar darzustellen.

(5) Die schriftliche Habilitationsleistung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(6) Das Habilitationskolloquium besteht aus einem etwa 30 Minuten dauernden wissenschaftlichen Vortrag (in deutscher oder englischer Sprache) der Habilitandin bzw. des Habilitanden zu einem von drei Themen, die von dieser bzw. diesem zuvor vorgeschlagen wurden, sowie aus einer daran anschließenden 30 bis 60 Minuten dauernden Fachdiskussion mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden.

(7) Macht eine Habilitandin bzw. ein Habilitand glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungsausschusses für Habilitationen auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Bei Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden des Zulassungsausschusses ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Habilitanden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

(8) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Anträge der Habilitandin bzw. des Habilitanden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen.

§ 3

Zulassungsausschuss für Habilitationen, Habilitationskommission und Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Zulassungsausschuss für Habilitationen ist ein Ausschuss der Fakultät, dessen Mitglieder vom Dekanat für zwei Jahre eingesetzt werden. Ihm gehören, neben der Dekanin bzw. dem Dekan, sieben weitere Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft, sowie je eine Stellvertretung an. Die Dekanin bzw. der Dekan hat den Vorsitz inne und kann diese Funktion an eine Prodekanin bzw. einen Prodekan delegieren, unabhängig davon, ob diese bereits Mitglieder des Zulassungsausschusses für Habilitationen sind.

(2) Der Zulassungsausschuss für Habilitationen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(3) Der Zulassungsausschuss für Habilitationen entscheidet nach Eingang des Antrages und der erforderlichen Unterlagen über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und setzt eine Habilitationskommission ein. Der Zulassungsausschuss für Habilitationen prüft hierbei, ob die formalen Voraussetzungen nach § 2 (2) bis (5) sowie §4 erfüllt sind und eröffnet, falls die Prüfung positiv ausgefallen ist, das Habilitationsverfahren. Die Entscheidung des Zulassungsausschusses wird dem Fakultätsrat auf dessen nächster Sitzung mitgeteilt.

(4) Die Entscheidung des Zulassungsausschusses wird der Habilitandin bzw. dem Habilitanden von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende

Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach der Entscheidung ist auf schriftlichen Antrag beim Zulassungsausschuss binnen eines Jahres Akteneinsicht möglich. Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens tritt die Habilitationskommission zusammen. Sie bewertet die schriftliche Habilitationsleistung und die mündliche Leistung im Habilitationskolloquium.

(5) Die Habilitationskommission besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, die in der Regel Mitglieder der Universität Hamburg sind. Davon muss die Mehrheit demjenigen Fach (Psychologie bzw. Bewegungswissenschaft) angehören, für welches (bzw. für dessen Teilgebiet) die Habilitation angestrebt wird. Der Habilitationskommission können maximal zwei Professorinnen bzw. Professoren angehören, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg sind. Die Habilitandin oder der Habilitand kann Mitglieder der Habilitationskommission vorschlagen. Diese Vorschläge werden, soweit möglich und vertretbar, bei der Auswahl der Mitglieder berücksichtigt. Wenigstens zwei der Mitglieder der Habilitationskommission sollen mit dem Forschungsgebiet der eingereichten Arbeiten gut vertraut sein.

(6) Die Habilitationskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist; § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Habilitationskommission trifft Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(7) Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet bei Vorlage eines wichtigen Grundes über das Ausscheiden eines Mitgliedes und benennt eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

§4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation in der Psychologie setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie und eine überdurchschnittlich erfolgreiche Promotion mit Hauptfach Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie den Nachweis der Erbringung von universitärer Lehre im Umfang von mindestens 4 LVS in demjenigen Fach/Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, voraus.

Die Zulassung zur Habilitation in der Sportwissenschaft setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft und eine überdurchschnittlich erfolgreiche Promotion mit Hauptfach Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie den Nachweis der Erbringung von universitärer Lehre im Umfang von mindestens 4 LVS in demjenigen Fach/Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, voraus.

In Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss eine Promotion und ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem anderen Fach als entsprechende Zulassungsvoraussetzung anerkennen.

(2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Universitäten und Hochschulen außerhalb Deutschlands erworben wurden, werden jenen in Deutschland erworbenen gleichgesetzt, wenn sie die gleiche Gewähr für die Befähigung der Habilitandin oder dem Habilitanden bieten. Zu den Kriterien zur Prüfung der Gleichwertigkeit ge-

hören unter anderem die Qualität des Programms, die außerhochschulischen Anteile sowie die Aktualität der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren muss von einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft unterstützt werden.

(4) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn

1. die unter § 2 Absätze 2 bis 5 sowie § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und/oder die Unterlagen der Habilitandin bzw. des Habilitanden unvollständig sind;
2. der Habilitandin bzw. dem Habilitanden ein akademischer Grad entzogen wurde;
3. der Habilitandin bzw. dem Habilitanden in dem gleichen oder verwandten Fachgebiet bereits zweimal mit einem Habilitationsversuch gescheitert ist;
4. Wenn bereits anderweitig ein Habilitationsantrag gestellt wurde, dessen Verfahren derzeit noch läuft.

§ 5

Zulassungsantrag

(1) Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten unter der Angabe des Faches bzw. Fachgebietes, in dem bzw. in denen die Habilitationsleistungen erbracht werden sollen. Der Zulassungsausschuss für Habilitationen entscheidet darüber, ob die vorgelegte Habilitationsschrift thematisch und hinsichtlich des Umfangs eine ausreichende Passung zum angestrebten Habilitationsfach bzw. den angestrebten Habilitationsfächern aufweist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. die Abgangszeugnisse der Universitäten und Hochschulen, an denen die Habilitandin oder der Habilitand studiert hat,
3. die Dissertation und die Promotionsurkunde (Doktorbrief),
4. die wissenschaftlichen Arbeiten (schriftliche Habilitationsleistung), auf Grund derer die wissenschaftliche Eignung zur Professorin bzw. zum Professor festgestellt werden soll (§ 2 Absatz 1) in Papierform (10fache Ausfertigung) und zusätzlich in elektronischer Form,
5. die Versicherung an Eides Statt der Habilitandin bzw. des Habilitanden, über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung,
6. ein vollständiges Schriftenverzeichnis (Publikationsliste),
7. eine Erklärung der Habilitandin bzw. des Habilitanden, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie oder er bereits die Habilitation beantragt hat,
8. drei Themenvorschläge für das Habilitationskolloquium, die zwar dem angestrebten Habilitationsfach, aber nicht dem engeren Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen sind,
9. ggf. Vorschläge zu Mitgliedern der Habilitationskommission,
10. eine Unterstützungserklärung einer hauptamtlichen Professorin bzw. eines hauptamtlichen Professors der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft.

11. Erklärung über die Kenntnisnahme der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung

§ 6

Gutachten

(1) Die Habilitationskommission lässt sich bei seiner Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung durch Gutachten über die von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten nach § 2 Absatz 2 von mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren beraten. Höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter gehört der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg an. Das Gutachten ist im Zeitraum von drei Monaten zu erstellen.

(2) Im Falle einer gemeinsam mit anderen durchgeführten Forschungsarbeit bewerten die Gutachterinnen bzw. Gutachter den Anteil der Habilitandin bzw. des Habilitanden im Sinne des § 2 Absatz 4.

(3) Die Gutachten sowie die schriftliche Habilitationsleistung sind im Dekanat oder an einem vom Dekanat bestimmten Ort drei Wochen lang, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen, auszulegen bzw. zugänglich zu machen. Alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät können die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Habilitationsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Dekanat in geeigneter Weise über die Auslegung der Habilitationsschrift und der Gutachten zu informieren. Die Habilitationskommission kann für den Fall, dass während der Auslegefrist Stellungnahmen eingehen, ein weiteres externes Gutachten erstellen lassen.

§ 7

Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationskommission entscheidet nach Beendigung des Auslageverfahrens gemäß § 6 Absatz 3 auf der Basis einer nicht-öffentlichen Aussprache unter Berücksichtigung der Gutachten nach § 6 Absatz 1 sowie gegebenenfalls der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung setzen eine Anwesenheit aller Mitglieder voraus, wobei auch eine audiovisuelle Zuschaltung einzelner Mitglieder durch geeignete technische Mittel als Anwesenheit gilt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Erkennt die Habilitationskommission die wissenschaftlichen Arbeiten der Habilitandin bzw. des Habilitanden nicht als schriftliche Habilitationsleistung an, so teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende diese Entscheidung der Habilitandin bzw. dem Habilitanden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegenüber der Entscheidung kann innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden. Die Habilitandin bzw. der Habilitand kann nach innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung auf schriftlichen Antrag bei der Habilitationskommission Akteneinsicht beantragen und Stellung nehmen. Innerhalb dieser Frist kann ebenfalls beantragt werden, mit den Mitgliedern der Habilitationskommission Fragen der begutachteten Arbeiten zu er-

örtern. Auf Antrag einer Beteiligten oder eines Beteiligten kann der Fakultätsrat die Teilnahme von Fakultätsmitgliedern oder anderen Personen zulassen.

(4) Nutzt die der Habilitandin bzw. der Habilitand im Falle des Absatzes 3 die Frist, so beschließt die Kommission nach Vorlage der schriftlichen Stellungnahme der Habilitandin bzw. des Habilitanden und gegebenenfalls der mündlichen Erörterung der begutachteten Arbeiten erneut, ob die Arbeiten als schriftliche Habilitationsleistungen anzuerkennen sind. Die Entscheidung wird der Habilitandin bzw. dem Habilitanden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Habilitationskommission mitgeteilt, im Falle einer ablehnenden Entscheidung schriftlich unter Nennung der Gründe.

(5) Über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung soll innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung des Verfahrens entschieden werden. Im Falle des Absatzes 3 soll das Verfahren innerhalb weiterer drei Monate abgeschlossen werden. Fällt die Entscheidung positiv aus, wird dies der Dekanin oder dem Dekan sowie der Habilitandin bzw. dem Habilitanden zusammen mit dem ebenfalls von der Habilitationskommission ausgewählten Thema für das Habilitationskolloquium mitgeteilt und es erfolgt die Einladung zum Habilitationskolloquium gemäß § 8.

(6) Bestehen gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung erhebliche Bedenken, ist die Habilitationskommission aber mehrheitlich davon überzeugt, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand eine wesentlich verbesserte Fassung vorlegen kann, so kann die Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung der Habilitandin bzw. dem Habilitanden ohne Entscheidung in der Sache einmal zur Überarbeitung zurückgeben. Für die Überarbeitung gilt eine Frist einem Jahr. Diese Frist kann auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden. Reicht der Habilitandin bzw. der Habilitand die schriftliche Habilitationsleistung nicht bis zum Ablauf der Frist wieder ein, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als nicht angenommen und das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Reicht der Habilitandin bzw. der Habilitand die schriftliche Habilitationsleistung vor Ablauf der Frist wieder ein, kann die Habilitationskommission weitere Gutachten einholen, bevor er nach §7 Absatz 1 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entscheidet.

§ 8

Habilitationskolloquium

(1) Wurde die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, setzt die Dekanin oder der Dekan den Termin des Vortrags gemäß § 2 Absatz 6 im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission und der Habilitandin bzw. dem Habilitanden fest. Sie oder er lädt die Mitglieder der Habilitationskommission, und die fachlich zuständigen Professorinnen bzw. Professoren ein. Den übrigen Mitgliedern der Fakultät wird Zeit und Ort des Vortrags durch ein elektronisches Rundschreiben bekannt gegeben.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 45 minütigen Vortrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden und einer sich daran anschließenden mindestens 30minütigen Diskussion. Das Kolloquium soll der Habilitationskommission die Möglichkeit geben, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob der Habilitandin oder der Habilitand mit Stand und Entwicklung der wesentlichen Probleme seines Fachgebietes auch über das engere Thema der schriftlichen Habilitationsleistung hinaus hinreichend vertraut ist.

(3) Das Kolloquium und die anschließende Diskussion sind öffentlich für die Mitglieder der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Zulassungsausschusses für Habilitationen auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden ausgeschlossen werden.

(4) Unmittelbar nach dem Kolloquium beschließt die Habilitationskommission in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, ob das Habilitationskolloquium und damit die Habilitation für das beantragte Habilitationsfach insgesamt bestanden oder nicht bestanden ist. Die Entscheidung über das Bestehen des Habilitationskolloquiums setzt die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission voraus, maximal ein Mitglied darf abwesend sein, wobei auch eine audiovisuelle Zuschaltung einzelner Mitglieder durch geeignete technische Mittel als Anwesenheit gilt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Kommissionsvorsitzenden bzw. des Kommissionsvorsitzenden. Der Beschluss wird der Habilitandin bzw. dem Habilitanden unverzüglich durch den Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung ist zusätzlich von der bzw. dem Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Es ist nur eine Wiederholung des Kolloquiums nach frühestens drei Monaten möglich. Darüber entscheidet die Habilitationskommission.

§ 9

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Die Habilitandin oder der Habilitand kann bis zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Das Antragsverfahren ist damit erledigt.

§ 10

Vollzug der Habilitation

(1) Mit einer positiven Entscheidung über das Habilitationskolloquium ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Die Habilitandin bzw. der Habilitand erhält hierüber eine von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Präsidentin bzw. dem Präsident unterschriebene und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft versehene Urkunde. Sie gibt das Forschungsgebiet an, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht worden sind.

(2) Nach Abschluss des Verfahrens werden zwei Exemplare der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten bzw. die Habilitationsschriften in die fachlich zuständige Institutsbibliothek der Fakultät eingestellt und veröffentlicht. Weitere sieben Exemplare werden der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg ebenfalls zur Veröffentlichung überlassen.

§ 11

Wiederholung

Die Habilitandin bzw. der Habilitand kann nur einmal und frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der bestandskräftigen Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder des Habilitationskolloquiums einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Habilitation stellen. Ein erneuter Antrag setzt die Vorlage einer neuen schriftlichen Habilitationsleistung voraus.

§ 12

Rücknahme der Habilitation

Die Habilitation kann von der Habilitationskommission zurückgenommen werden, wenn diese mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder über die selbständige Abfassung der eingereichten Arbeiten erlangt worden ist oder wenn die Publikationspflicht nach § 10 nicht erfüllt wurde. Vor dem Beschluss ist der Habilitierten oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss, über die Rücknahme, ist der Habilitierten oder dem Habilitierten unter Mitteilung / Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen und der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

§ 13

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen des Zulassungsausschusses für Habilitationen oder der Habilitationskommission sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu erheben. Hilft die Habilitationskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Habilitationsangelegenheiten zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Mit diesem Tage treten die Habilitationsordnung des Fachbereichs Psychologie der Universität Hamburg vom 5. Juli 2000 sowie die Habilitationsordnung des Fachbereichs Sportwissenschaften der Universität Hamburg vom 10. Januar 1991 außer Kraft.

(2) Ein Habilitationsverfahren, das vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurde, wird nach den Vorschriften dieser Habilitationsordnung fortgeführt.

Hamburg, den 5. Juni 2020

Universität Hamburg